

Jährlich wiederkehrende Beiträge an die spitalexterne Kranken- und Gesundheitspflege, an die Pflege in Altersheimen und an die Mütterberatungsstelle für Säuglingspflege im Kanton Zug

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 25. September 1990

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

I.

Gestützt auf das Gesetz über das Gesundheitswesen vom 21. Mai 1970 und die Aenderung vom 26. Januar 1989, hat der Kanton Zug verschiedene Erlasse im Sozialbereich beschlossen. Es handelt sich dabei um die Verordnung betreffend Beiträge an die spitalexterne Kranken- und Gesundheitspflege, die Verordnung betreffend Beiträge an die Pflege in Altersheimen sowie den Beschluss des Regierungsrates vom 9. April 1990 betreffend Beiträge an die Mütterberatungsstelle für Säuglingspflege im Kanton Zug. Da der Kanton Zug seine Beitragsleistungen von Gemeindebeiträgen abhängig macht, müssen bei der Stadt Zug dazu die rechtlichen Grundlagen geschaffen werden.

Gemäss § 7 Ziffer 5 der Gemeindeordnung unterliegen Beschlüsse über jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 30'000.-- nicht dem Referendum, das heisst, sie liegen in der abschliessenden Kompetenz des Stadtrates (bis Fr. 20'000.--) bzw. des Grossen Gemeinderates. Beschlüsse bezüglich wiederkehrende Ausgaben zwischen Fr. 30'000.-- und Fr. 200'000.-- sind dem fakultativen Referendum (GO § 28 Ziffer 8), Beschlüsse bezüglich wiederkehrende Ausgaben über Fr. 200'000.-- dem obligatorischen Referendum (GO § 5 Ziffer 3) zu unterstellen. Dies bedeutet, dass mit dem Voranschlag allein keine wiederkehrenden Ausgabenbeschlüsse über Fr. 30'000.-- gefasst werden können, da der Voranschlag dem Referendum entzogen ist. Es braucht für solche Ausgaben vielmehr eine spezielle Rechtsgrundlage. Der

Grosse Gemeinderat hat hierüber durch einen besonderen Beschluss, der je nach Höhe der Ausgabe dem fakultativen oder dem obligatorischen Finanzreferendum unterliegt, zu entscheiden.

Im Zusammenhang mit den Erlassen des Kantons Zug zum Gesundheitswesen wurden beim Stadtrat Gesuche um Beitragsleistungen eingereicht, welche die abschliessende Kompetenz des Grossen Gemeinderates überschreiten. Der Stadtrat beantragt Ihnen, die folgenden jährlich wiederkehrenden Beiträge zu beschliessen, wobei diese Beiträge jeweils der jährlichen Teuerung angepasst werden:

- An die spitalexterne Kranken- und Gesundheitspflege: Fr. 300'000.--
- An die Pflege in Altersheimen: Fr. 300'000.--
- An die Mütterberatungsstelle für Säuglingspflege im Kanton Zug: Fr. 35'000.--

Die einzelnen Anträge werden im folgenden Abschnitt begründet.

II.

1. Beiträge an die spitalexterne Kranken- und Gesundheitspflege

Bei den spitalexternen Diensten handelt es sich um ergänzende Massnahmen zur stationären Pflege. Sie sollen überall dort angeboten werden, wo dies möglich und sinnvoll ist. Die Dienste sollen dabei auf die Bedürfnisse der Bevölkerung abgestimmt sein. Da die Kosten im Spitalwesen laufend steigen, die Personalrekrutierung immer schwieriger wird und die Zahl der pflegebedürftigen Personen zunimmt, gewinnt die spitalexterne Pflege an Bedeutung.

Gemäss dem auf den 1. Januar 1989 geänderten Gesundheitsgesetz sind die spitalexternen Dienste Aufgabe der Gemeinden. Diese können sich jedoch auf die bisherige Arbeit von bestehenden privaten und gemeinnützigen Institutionen abstützen. In der Stadt Zug sind der St. Verena-Verein für Krankenpflege und der Verein Familienhilfe Zug-Walchwil die beiden Stützen für Spitex-Dienste. Daneben bieten die kantonal organisierten Institutionen Stiftung freiwillige Fürsorge der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Zug (Hauspflege/Familienhilfe) und die Pro Senectute des Kantons Zug (Haushilfedienst/Mahlzeitendienst) Dienste an. Ergänzende Dienste leisten der Samariterverein, der Tixi-Behindertentransport, die Pro Infirmis und das Schweizerische Rote Kreuz.

Gemäss § 4 der Verordnung betreffend Beiträge an die spitalexterne Kranken- und Gesundheitspflege leistet der Kanton Zug an die beitragsberechtigten Spitex-Dienste bis zu 25% an

die Betriebsaufwendungen, höchstens jedoch die Hälfte des gemeindlichen Beitrages. Als gemeindlicher Beitrag gelten finanzielle Unterstützungen der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden. Beitragsberechtigt sind spitalexterne Dienste der Kranken- und Gesundheitspflege, Spitexdienste mit nachstehendem Angebot für Kranke, Unfallpatienten, Betagte und Behinderte:

- a) Gemeindekrankenpflege
- b) Familienhilfe/Hauspflege
- c) Haushilfe
- d) Mahlzeitendienst

Es ist vorgesehen, dass die Stadt Zug mit Organisationen, die Spitex-Dienste anbieten und gemeindliche Beitragsleistungen geltend machen, Verträge abschliesst. Darin sollen die Aufgaben der betreffenden Organisation umschrieben werden. Dazu werden die Organisationen verpflichtet, alle Leistungen aufgrund angemessener Tarife in Rechnung zu stellen, direkte Bundesleistungen geltend zu machen sowie sich um weitere Einnahmequellen zu bemühen.

In formeller Hinsicht ist weiter geregelt, dass die von der Stadt Zug anerkannten Spitex-Organisationen bei der Sanitätsdirektion des Kantons Zug das Gesuch für den Kantonsbeitrag stellen. Aufgrund der eingereichten Unterlagen (Bilanz, Betriebsrechnung, Budget und Revisionsbericht) erlässt die Sanitätsdirektion eine beschwerdefähige Beitragsverfügung. Die Stadt Zug leistet im Maximum 50% der vom Kanton anerkannten Aufwendungen für Pflegeleistungen. Davon kommen allfällige Beiträge der Bürger- und Kirchgemeinde in Abzug. Für Organisationen, die kantonal tätig sind, wird der Anteil aufgrund der effektiven Tätigkeit in der Gemeinde Zug vertraglich festgelegt.

Schätzungen aufgrund von Betriebsrechnungen der beitragsberechtigten Organisationen ergeben Beiträge für die Stadt Zug in der Grössenordnung zwischen Fr. 250'000.-- und Fr. 300'000.-- pro Jahr. Beitragsgesuche können von den Spitex-Diensten rückwirkend für die Betriebsrechnung 1989 gestellt werden.

Die zu erwartende Beitragshöhe erfordert die Zustimmung der Stimmberechtigten.

2. Beiträge an die Pflege in Altersheimen

Spitalexterne Dienste und insbesondere Pflegeleistungen können in beschränktem Umfang auch in Altersheimen angeboten werden. Bewohner von Altersheimen sollen in Bezug auf die finanzielle Belastung den übrigen Bezüglern von Spitex-Leistungen gleichgestellt werden. Dies hat den Kanton Zug bewogen, in einer weiteren Verordnung die Beiträge an die Pflegekosten im Altersheim zu regeln. Gemäss § 1 der Verordnung vom 4. Juli 1989 erhalten Altersheime Kantonsbeiträge für

Leistungen, die an kranken und pflegebedürftigen Bewohnern erbracht werden, wenn

- a) die Trägerschaft gemeinnützige Zwecke verfolgt;
- b) das Heim allgemein zugänglich ist und Aufnahmegesuche von Kantonseinwohnern und Bürgern bevorzugt werden;
- c) die Anforderungen an die qualifizierte Pflege erfüllt sind;
- d) die Gemeinden die Pflege finanziell unterstützen;
- e) der Subventionsstelle die nötigen Auskünfte erteilt und die verlangten Unterlagen eingereicht werden.

Drei von vier Altersheimen in der Gemeinde Zug erfüllen heute diese Bedingungen.

Der Kanton leistet wie bei den Spitex-Diensten Beiträge bis zu 25% an die echten Betriebsaufwendungen der Pflege kranker und pflegebedürftiger Bewohner, höchstens jedoch 50% des gemeindlichen Beitrages. Die Sanitätsdirektion prüft die Gesuche von Altersheimen und legt den beitragsberechtigten Pflegeaufwand aufgrund der eingereichten Unterlagen fest.

§ 2 der Verordnung lautet:

"Erbringt ein Altersheim Pflegeleistungen, so muss dieses zur Geltendmachung von Beiträgen jährlich im voraus einen Antrag bei der Sanitätsdirektion stellen mit Angaben über die mutmassliche Zahl von Leichtpflegepatienten, den Bestand und die Ausbildung des Pflegepersonals, betriebliche Organisation sowie die Taxen für Altersheim- und Leichtpflegepatienten.

Beiträge werden nur soweit ausgerichtet, als ein kommunales oder regionales Bedürfnis nach Pflegeleistungen in Altersheimen ausgewiesen ist und der Pflegeaufwand im Verhältnis zu den Leistungen in einem Pflegeheim in einem verantwortbaren Rahmen gehalten werden kann."

Diese Bestimmungen zeigen, dass der Kanton bereit ist, die Gemeinden in der Aufgabe der Betreuung von Betagten finanziell zu unterstützen. In den neuen Altersheimen ist es möglich, leichte Pflegefälle mit vernünftigem Aufwand in der gewohnten Umgebung des Patienten zu behalten. Dadurch kann eine Behandlung in einem Spital oder Pflegeheim verhindert oder sicher hinausgezögert werden. Die Planung und Erstellung der trotzdem dringend notwendigen Pflegeplätze ist Sache des Kantons. Damit jedoch durch diese Verordnung in Zukunft nicht Altersheime in Pflegeheime umgewandelt werden, will der Stadtrat den beitragsberechtigten Aufwand für Pflege in Altersheimen limitieren. Um den gegenwärtigen Standard der Heime nicht zu beeinträchtigen, wird der max. Anteil für Pflegeleistungen auf 15% des gesamten Betriebsaufwandes (ohne Kapitaldienste) festgelegt. An diese Kosten zahlt die Einwohnergemeinde maximal 50% und der Kanton 25%, so dass durch den Patienten mindestens 1/4 der Kosten zu tragen sind. Aufgrund der Betriebsrechnungen der letzten Jahre der Altersheime Waldheimstrasse, Herti und Mülimatt beträgt somit der Gemeindebeitrag rund Fr. 300'000.-- pro

Jahr, was wiederum die Zustimmung der Stimmberechtigten erfordert.

3. Beitrag an die Mütterberatungsstelle für Säuglingspflege im Kanton Zug

Seit beinahe 50 Jahren erfüllt die Mütterberatungsstelle die an der Basis einsetzende, wichtige Beratungsfunktion für Eltern von Säuglingen in unserem Kanton. Hiezu beschäftigt sie derzeit vier diplomierte Kinderkrankenschwestern (KWS). Gemeinsam decken sie drei volle Arbeitspensen zu 100% ab. Ihre Arbeit besteht hauptsächlich aus den folgenden Aufgaben:

- Besuch der Mutter und des Säuglings nach der Geburt im Spital,
- ein Besuch bei der Mutter und dem Kind zu Hause,
- Betreuung von 19 Mütterberatungsstellen in allen Gemeinden,
- Hausbesuch nach Bedarf,
- ca. 12 Säuglingspflegekurse pro Jahr in Stadt und Gemeinden,
- täglicher Telefondienst von 08.00 - 09.30 Uhr.

Die Statistik gemäss Jahresbericht 1989 zeigt, dass von total 1'569 Hausbesuchen 409 Eltern in der Gemeinde Zug betreffen und von total 6'978 Beratungen 1'425 Stadtzuger betreffen.

Die Mütterberatungsstelle erfüllt auf privater Basis mit grossem ehrenamtlichen Einsatz der Vorstandsmitglieder und Gemeindevertreterinnen eine wichtige soziale Aufgabe.

Der Kanton Zug unterstützt diese Institution aufgrund des Gesundheitsgesetzes vom 21. Mai 1970. Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 9. April 1990 beschlossen, dass der Beitrag des Kantons gleich hoch ist wie die Beiträge der Einwohner-, Kirch- und Bürgergemeinden.

Die Gemeinden unterstützen die Beratungsstelle mit einem Beitrag pro Kopf der Bevölkerung. Dieser beträgt zur Zeit Fr. 1.20 pro Einwohner. Der Vorstand stellt das Gesuch, den Beitrag auf Fr. 1.60 pro Einwohner zu erhöhen. Begründet wird die Erhöhung mit den gestiegenen Personal- und Ausbildungskosten für die Kinderkrankenschwestern. Die Lohnkosten für Pflegepersonal sind in den letzten Jahren enorm gestiegen und richten sich nach den Ansätzen des Kantonsspitals Zug. Aus Spargründen erhalten die Schwestern jedoch keine Treueprämie. Die Kosten für die Stellvertretung während der berufsbegleitenden Aus- und Weiterbildung gehen ebenfalls zulasten der Beratungsstelle.

Die gute Tätigkeit der Beratungsstelle, die zum Teil auch das Sozialamt der Gemeinde entlastet, rechtfertigt die Erhöhung des Beitrages mit Wirkung ab 1. Januar 1991.

Bei 21'750 Einwohnern beträgt der Beitrag der Stadt Zug rund Fr. 35'000.--. Da die Anpassung dieses jährlich wiederkehrenden Beitrages Fr. 30'000.-- übersteigt, muss durch den Gemeinderat ein Beschluss gefasst werden, der dem fakultativen Referendum untersteht. Im Beschluss soll der Stadtrat ermächtigt werden, den Beitrag jeweils der Teuerung anzupassen.

Antrag:

Der Stadtrat beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und

1. die wiederkehrenden Beiträge für

- Spitalexterne Kranken- und Gesundheitspflege von Fr. 300'000.--
- Pflege in Altersheimen von Fr. 300'000.--
- Mütterberatungsstelle für Säuglingspflege im Kanton Zug von Fr. 35'000.--

zu bewilligen;

2. das Postulat H.R. Kühn vom 6. Mai 1984 betreffend Förderung der Hauspflege von der Geschäftsliste als erledigt abzuschreiben;

3. der Mütterberatungsstelle sowie allen Institutionen, die spitalexterne Dienste anbieten, für ihre wertvolle Tätigkeit zugunsten der Öffentlichkeit zu danken.

Zug, 25. September 1990

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:

Othmar Kamer

Albert Müller

Beilagen

- 3 Beschlussesentwürfe

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR.

BETREFFEND GEWÄHRUNG VON JÄHRLICH WIEDERKEHRENDEN BEITRÄGEN
AN DIE SPITALEXTERNE KRANKEN- UND GESUNDHEITSPFLEGE

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates
Nr. 1087 vom 25. September 1990

b e s c h l i e s s t :

1. Für die Gewährung von Beiträgen an spitalexterne Dienste wird ein jährlich wiederkehrender Kredit von Fr. 300'000.-- bewilligt. Dieser Kredit erhöht sich um die jährlich ausgewiesene Teuerung.
2. Der Aufwand für diese Beiträge ist jeweils in den Vorschlag der Laufenden Rechnung, Konto 290 365.21, aufzunehmen.
3. Dieser Beschluss unterliegt gemäss § 5 der Gemeindeordnung der Urnenabstimmung und tritt mit der Annahme der Stimmberechtigten in Kraft.

Der Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident: Der Stadtschreiber:

Urnenabstimmung: 2. Dezember 1990

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR.

BETREFFEND GEWÄHRUNG VON JÄHRLICH WIEDERKEHRENDEN BEITRÄGEN
AN DIE PFLEGE IN ALTERSHEIMEN

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates
Nr. 1087 vom 25. September 1990

b e s c h l i e s s t :

1. Für die Gewährung von Beiträgen an die Pflege in Altersheimen wird ein jährlich wiederkehrender Kredit von Fr. 300'000.-- bewilligt. Dieser Kredit erhöht sich um die jährlich ausgewiesene Teuerung.
2. Diese Beiträge sind jeweils in den Voranschlag der Laufenden Rechnung, Konto 290 364.02, aufzunehmen.
3. Dieser Beschluss unterliegt gemäss § 5 der Gemeindeordnung der Urnenabstimmung und tritt mit der Annahme der Stimmberechtigten in Kraft.

Der Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident: Der Stadtschreiber:

Urnenabstimmung: 2. Dezember 1990

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR.

BETREFFEND GEWÄHRUNG EINES JÄHRLICH WIEDERKEHRENDEN
BEITRAGES AN DIE MÜTTERBERATUNGSSTELLE FÜR SÄUGLINGSPFLEGE
IM KANTON ZUG

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates
Nr. 1087 vom 25. September 1990

b e s c h l i e s s t :

1. Der Mütterberatungsstelle für Säuglingspflege im Kanton Zug wird ab 1.1.1991 ein jährlicher Beitrag von Fr. 35'000.-- (Indexstand 1.1.1991) bewilligt.
2. Dieser Betrag ist jeweils in den Voranschlag der Laufenden Rechnung, Konto 290 365.06, aufzunehmen.
3. Der Stadtrat wird ermächtigt, den Beitrag periodisch der Entwicklung des Landesindexes der Konsumentenpreise und der Lohnkostenentwicklung beim Pflegepersonal anzupassen.
4. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident: Der Stadtschreiber:

Referendumsfrist: